

Stellplätze- und Garagen-Verordnung - 2016

Verordnung der Gemeinde Kramsach über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 17. November 2016 aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 94/2016, folgende Verordnung über die Errichtung von Stellplätzen und Garagen beschlossen:

§ 1

(1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl und Größe zu errichten und zu erhalten.

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

(2) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich:

<u>Art der baulichen Anlagen</u>	<u>Stellplatzanzahl</u>
----------------------------------	-------------------------

WOHNBAUTEN:

Pro Wohnung bis zu 60 m ² Wohnnutzfläche	1 Stellplatz
Pro Wohnung über 60 m ² Wohnnutzfläche	2 Stellplätze
Bei mehreren Kleinwohnungen in einem Haus unter 60 m ² erhöht sich die Stellfläche um 40%, das heißt pro Wohnung bis 60 m ²	1,4 Stellplätze

GASTSTÄTTEN; BEHERBERGUNGSBETRIEBE:

Gasthäuser, Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil und Privatzimmervermietung	je 3 Betten - mind. 1 Stellplatz mindestens jedoch 2 Stellplätze
Gasthäuser, Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil	je 3 Betten – mind. 1 Stellplatz zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant - 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2, wobei die Stellflächen für Fremdenbetten eingerechnet werden können

Restaurants, Gaststätten, Tanzlokale u. dgl.	je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
zusätzlich	je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz

VERKAUFSSTÄTTEN:

Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte	je 25m ² Kundennutzfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze
zusätzlich	1 Stellplatz je 3 Beschäftigte

ÖFFENLICHE GEBÄUDE, BÜROS

VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME:

Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.	je 25m ² Bürofläche 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
zusätzlich	je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz

(1) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(2) Die Höchstzahlen sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen oben genannten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3

Wenn durch die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gem. § 2 ein Bedarf von mehr als 12 Stellplätzen entsteht, müssen alle darüber hinaus gehenden Stellplätze in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die oberirdisch zu schaffenden Besucherstellplätze.

§ 4

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 03.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.1994 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 18.11.2016

Abgenommen am: 03.12.2016

Bernhard Zisterer